

Erläuterungen

zur Kennzeichnung von QS-Ware der Produktgruppe Fleisch und Fleischwaren



Version: 01.03.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Definition QS-Ware	3
3	Kennzeichnung von QS-Ware	3
3.1	Vermarktung auf Geschäftskundenebene	4
3.2	Vermarktung an den Endverbraucher	5
4	Nutzung des QS-Prüfzeichens bei zusammengesetzten Produkten mit Fleischanteil	6
5	QS-Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren	7
6	QS-Kennzeichnung an der Ware	9
7	Kennzeichnung von Ware aus anerkannten Standards	9
7.1	Niederlande	9
7.2	Belgien	9
7.3	Dänemark	10
7.4	Österreich	10

1 Geltungsbereich

Diese Arbeitshilfe dient als Unterstützung für Systempartner bei der Umsetzung der Anforderungen zur Kennzeichnung von QS-Ware der Produktgruppe Fleisch und Fleischwaren, von der Schlachthälfte bis zur Endverbraucherpackung. Die Arbeitshilfe berücksichtigt die Anforderungen folgender Leitfäden:

- Schlachtung/Zerlegung
- Verarbeitung Fleisch und Fleischwaren
- Convenience
- Fleischerhandwerk
- Fleischgroßhandel
- Broker Fleisch und Fleischwaren
- Logistik von Fleisch und Fleischwaren
- Lebensmitteleinzelhandel Fleisch und Fleischwaren

2 Definition QS-Ware

QS-Ware ist Ware, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-zertifizierten Betrieb hergestellt und/oder vermarktet worden ist. Diese Ware muss von einem für das QS-System lieferberechtigten Betrieb stammen und für den Abnehmer klar als solche identifizierbar sein. Dazu muss eine nachvollziehbare Kennzeichnung auf den Warenbegleitpapieren und auf dem Produkt erfolgen. Gleiches gilt für Ware von Betrieben, die über anerkannte Standards am QS-System teilnehmen. Die Ware muss eindeutig zu identifizieren sein, von einem im QS-System lieferberechtigten Betrieb stammen und kann anschließend von QS-zertifizierten Betrieben als QS-Ware vereinnahmt und als solche eingesetzt oder vermarktet werden.

Die Lieferberechtigung kann entweder durch Verwendung der Favoritenliste oder über die Eingabe der Standortnummer oder QS-ID in der öffentlichen Systempartnersuche unter folgendem Link überprüft werden:

<https://www.qs-plattform.de/QSSoftware/start/do>

3 Kennzeichnung von QS-Ware

Lieferschein					
Pos.	Art.-Nr.	Art.-Bezeichnung	Menge:	Einheit:	
1	R-3325-078	Rinder-Gulasch (QS) (aus Rinderkeule)	30,00	Pck. (500 g)	
2	S-3005-072	Filetspiesse (QS) (aus Schweinefilet)	20,00	Pck. (300 g)	
2	S-0050-050	Schwarzwälder (QS) Schinken	40,00	Pck. (200 g)	

Lieferschein					
Alle nachfolgenden Artikel sind QS-Ware:					
Pos.	Art.-Nr.	Art.-Bezeichnung	Menge:	Einheit:	
1	R-3325-078	Rinder-Gulasch (aus Rinderkeule)	30,00	Pck. (500 g)	
2	S-3005-072	Filetspiesse (aus Schweinefilet)	20,00	Pck. (300 g)	
2	S-0050-050	Schwarzwälder Schinken	40,00	Pck. (200 g)	



←
→

Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung der QS-Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren und auf der Produktverpackung.

Die eindeutige Identifizierung von QS-Ware im Betrieb und im Kundenkontakt muss jederzeit gewährleistet sein (Kennzeichnung von QS-Ware).

Die Kennzeichnung kann durch die Nutzung des QS-Prüfzeichens erfolgen, andere Identifikations- und Kennzeichnungsmöglichkeiten (vergl. Kap. 6 QS-Kennzeichnung auf der Produktpackung) können ebenfalls verwendet werden. Wird jedoch im Kontakt mit Endverbrauchern auf QS hingewiesen, muss das QS-Prüfzeichen verwendet werden.

3.1 Vermarktung auf Geschäftskundenebene

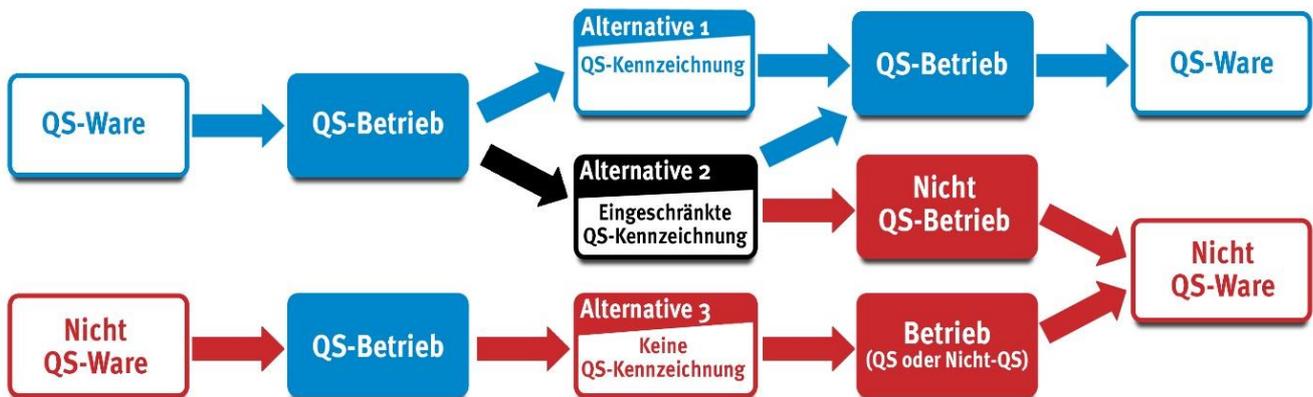


Abbildung 2: QS-Kennzeichnung auf Geschäftskundenebene.

QS-Kennzeichnung (Alternative 1):

Im Wareneingang muss durch die Kennzeichnung auf den Warenbegleitpapieren und auf der Ware eine Identifizierung der QS-Ware jederzeit möglich sein. Zudem muss der Lieferant zum Zeitpunkt der Anlieferung eine gültige QS-Lieferberechtigung besitzen. Im Herstellungsprozess muss QS-Ware von Nicht-QS-Waren getrennt werden. Im Warenausgang muss die Kennzeichnung der Warenbegleitpapiere und des Produkts eine Identifikation als QS-Ware für den Abnehmer ermöglichen.

QS-Ware darf uneingeschränkt nur als solche vermarktet werden, wenn der Abnehmer ebenfalls über eine gültige Lieferberechtigung im QS-System verfügt.

Eingeschränkte QS-Kennzeichnung (Alternative 2):

Ware, die als QS-Ware gekennzeichnet ist, kann im Geschäftskundenverhältnis an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden. In den Begleitpapieren muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Weiterveräußerer in seinem Geschäftsgang und im Kontakt mit seinen Abnehmern die Ware nicht mehr aktiv als QS-Ware bewerben darf (Eingeschränkte QS-Kennzeichnung).

Ist die QS-Ware zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt und mit dem QS-Prüfzeichen gekennzeichnet, darf diese ausschließlich an QS-Systempartner vermarktet werden.

Keine QS-Kennzeichnung (Alternative 3):

Wenn Ware weder auf dem Produkt noch in den Warenbegleitpapieren als QS-Ware gekennzeichnet ist, oder der anliefernde Betrieb keine gültige Lieferberechtigung im QS-System besitzt, kann diese Ware oder daraus hergestellte Produkte, nicht als QS-Ware vermarktet werden. Diese Ware darf demnach weder auf dem Produkt noch in den Warenbegleitpapieren als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Generell gilt: Warenbegleitdokumente können auch in elektronischer Form vorliegen, es bedarf keinem Papierdokument.

3.2 Vermarktung an den Endverbraucher

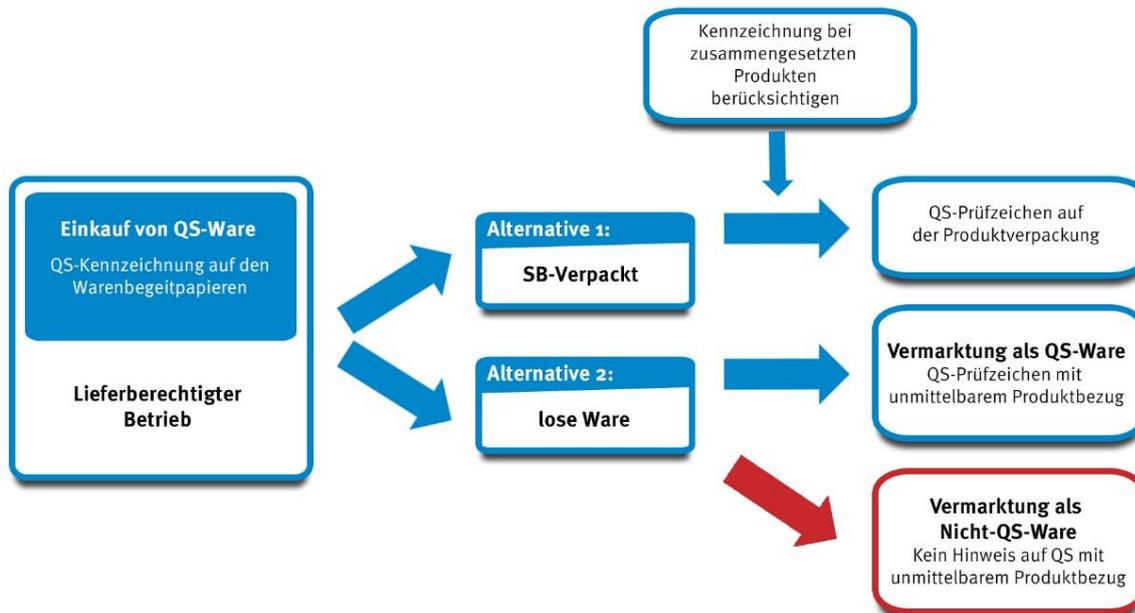


Abbildung 3: QS-Kennzeichnung für Endverbraucher.

Vermarktung von SB-verpackter QS-Ware (Alternative 1):

Bei der Vermarktung von SB-verpackter QS-Ware, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt ist, muss diese in den Warenbegletpapieren gekennzeichnet werden. Auf der Produktverpackung muss das QS-Prüfzeichen gemäß Gestaltungskatalog abgebildet werden.

Vermarktung von loser Ware (Alternative 2):

QS-Ware, die lose vermarktet wird, muss in den Warenbegletpapieren eindeutig gekennzeichnet sein. Auch die Transportverpackung muss entsprechend gekennzeichnet sein und eine klare Trennung zwischen QS-Ware und Nicht-QS-Ware ermöglichen.

Ob die QS-Ware auch gegenüber dem Endverbraucher als QS-Ware gekennzeichnet werden soll oder nicht, liegt im Ermessen des abnehmenden Betriebs (z.B. Lebensmitteleinzelhändlers, Fleischereifachgeschäft). Wenn die Ware gegenüber dem Endverbraucher als QS-Ware gekennzeichnet werden soll, muss die QS-Kennzeichnung durch Verwendung des QS-Prüfzeichens mit unmittelbarem und eindeutigem Produktbezug gegenüber dem Endverbraucher erfolgen.

4 Nutzung des QS-Prüfzeichens bei zusammengesetzten Produkten mit Fleischanteil

Zusammengesetzte Produkte sind Lebensmittel, die aus mehr als einer Zutat bestehen.

Abhängig vom QS-Anteil eines zusammengesetzten Produktes werden die nachfolgenden Regelungen zur Verwendung des QS-Prüfzeichens und der Kennzeichnung der QS-Anteile bzw. QS-Zutaten unterschieden:

- Nutzung des QS-Prüfzeichens bei zusammengesetzten Produkten mit einem Anteil QS-Ware < 100 % bis ≥ 50 %,
- Produktgruppe Fleisch/Fleischwaren: Nutzung des QS-Prüfzeichens mit Hinweis auf „QS-Zutaten“ bei Convenience-Produkten mit einem Anteil QS-Ware < 50 % bis ≥ 10 %.

Kennzeichnung einzelner Zutaten als QS-Ware

Damit Endverbraucher erkennen können, welche Zutaten in einem zusammengesetzten Produkt QS-Ware sind, müssen diese Zutaten im Zutatenverzeichnis der Etiketten mit einer Fußnote gekennzeichnet sein. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind Produkte, die bis auf Zutaten wie beispielsweise Salz, Wasser, Gewürze und/oder Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zu 100 % aus QS-Ware bestehen.

Nutzung des QS-Prüfzeichens bei zusammengesetzten Produkten – Anteil QS-Ware < 100 % bis ≥ 50 %



Das QS-Prüfzeichen kann auf zusammengesetzten Produkten mit einem Anteil von QS-Ware < 100 % bis ≥ 50 % (z.B. Geschnitztes, Spieße mit Gemüseanteilen) unter folgenden Bedingungen (sofern anwendbar) genutzt werden:

- Produkt besteht überwiegend (≥ 50 %) aus Zutaten, die nach den Anforderungen des QS-Systems produziert und vermarktet wurden (QS-Ware).
- Fleisch/Fleischwaren im Produkt, welche unter den Geltungsbereich des QS-Systems fallen, sind vollständig (100 %) QS-Ware.
- Im Produkt enthaltene stückige Zutaten aus Obst, Gemüse, Kartoffeln können als QS-Ware für die Ermittlung des QS-Gesamtanteil einbezogen werden, wenn sie unter den Geltungsbereich des QS-Systems fallen.

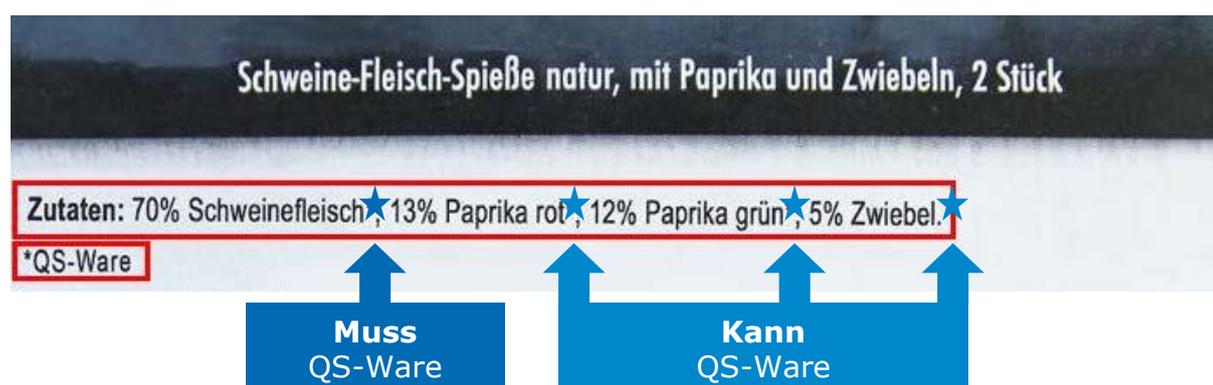


Abbildung 4: Kennzeichnung von QS-Waren im Zutatenverzeichnis mittels Fußnote („Sternchenkennzeichnung“).

Nutzung des QS-Prüfzeichens mit Hinweis auf „QS-Zutaten“ bei Convenience Produkten mit Fleisch/Fleischwaren – Anteil QS-Ware < 50 % bis ≥ 10 %



Das QS-Prüfzeichen mit Hinweis auf „QS-Zutaten“ kann für Convenience-Produkte verwendet werden die Fleischzutaten enthalten, mit einem geringen QS-Anteil (< 50 % QS-Ware) und nicht mit dem regulären QS-Prüfzeichen ausgezeichnet werden dürfen. Dazu gehören beispielsweise Teigwaren in Kombination mit Fleischzutaten, Pizza, Lasagne, Backwaren, Sandwiches sowie Convenience-Produkte mit hohen flüssigen/pastösen Anteilen (z. B. fleischhaltige Feinkostsalate mit Mayonnaise/Dressings) sowie Fertigménüs und Menükomponenten.

Für die Verwendung des QS-Prüfzeichens mit Hinweis auf „QS-Zutaten“ gelten folgende Voraussetzungen:

- Convenience-Produkte enthalten Fleisch/Fleischwaren und fallen unter den Geltungsbereich des Leitfadens „Convenience“ bzw. „Zusatzmodul Convenience“.
- Anteil QS-Ware liegt bei ≥ 10 %.
 - Alternativ bei namensgebendem Anteil bei min. 5 % bezogen auf QS-Fleisch/Fleischwaren. Der Mindestanteil QS-Fleisch/Fleischwaren beträgt 5 % nach QUID-Regelungen.
- Fleisch/Fleischwaren im Produkt, welche unter den Geltungsbereich des QS-Systems fallen, sind vollständig (100 %) QS-Ware.
- Im Produkt enthaltene stückige Zutaten aus Obst, Gemüse, Kartoffeln können als QS-Ware für die Ermittlung des QS-Gesamtanteil einbezogen werden, wenn sie unter den Geltungsbereich des QS-Systems fallen.

5 QS-Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren

Die Kennzeichnung der QS-Ware in den Warenbegleitpapieren muss jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen dem Produkt und den Warenbegleitpapieren ermöglichen. Um QS-Ware als solche in den Warenbegleitpapieren zu kennzeichnen, können verschiedene Möglichkeiten genutzt werden (s. Beispiele, keine abschließende Auflistung).

 Fleischwaren GmbH <small>Fleischwaren GmbH, Musterstr. 1, 12345 Musterort</small> LEH GmbH Hauptstraße 1 54321 Musterhausen		Liefer-Nr.: 10245 Kunden-Nr.: 2439 Bestell-Nr.: 12345XY Datum: 25.07.2015		
Lieferschein				
Pos.	Art.-Nr.	Art.-Bezeichnung	Menge:	Einheit:
1	R-3325-078	Rinder-Gulasch (QS) (aus Rinderkeule)	30,00	Pck. (500 g)
2	S-3005-072	Minutensteaks (QS) (aus Schweinerücken)	20,00	Pck. (400 g)
2	S-0050-050	Schwarzwälder Schinken (QS)	40,00	Pck. (200 g)

Abbildung 5: Beispiel: QS-Kennzeichnung über Zusatz „(QS)“.



Fleischwaren GmbH
 Fleischwaren GmbH, Musterstr. 1, 12345 Musterort
 LEH GmbH
 Hauptstraße 1
 54321 Musterhausen

Liefer-Nr.: 10245
 Kunden-Nr.: 2439
 Bestell-Nr.: 12345XY
 Datum: 25.07.2015

Lieferschein

Alle nachfolgenden Artikel sind QS-Ware:

Pos.	Art.-Nr.	Art.-Bezeichnung	Menge:	Einheit:
1	R-3325-078	Rinder-Gulasch (aus Rinderkeule)	30,00	Pck. (500 g)
2	S-3005-072	Minutensteaks (aus Schweinerücken)	20,00	Pck. (400 g)
2	S-0050-050	Schwarzwälder Schinken	40,00	Pck. (200 g)

Abbildung 6: Beispiel: QS-Kennzeichnung über allgemeinen Hinweis.



Fleischwaren GmbH
 Fleischwaren GmbH, Musterstr. 1, 12345 Musterort
 LEH GmbH
 Hauptstraße 1
 54321 Musterhausen

Liefer-Nr.: 10245
 Kunden-Nr.: 2439
 Bestell-Nr.: 12345XY
 Datum: 25.07.2015

Lieferschein

Pos.	Art.-Nr.	Art.-Bezeichnung	Menge:	Einheit:	QS:
1	R-3325-078	Rinder-Gulasch (aus Rinderkeule)	30,00	Pck. (500 g)	x
2	S-3005-072	Minutensteaks (aus Schweinerücken)	20,00	Pck. (400 g)	
2	S-0050-050	Schwarzwälder Schinken	40,00	Pck. (200 g)	x

Abbildung 7: Beispiel: QS-Kennzeichnung über Artikelselektion

6 QS-Kennzeichnung an der Ware

Zur Kennzeichnung der QS-Ware auf der Verpackung bzw. Behälter/Gebinde können **auf Geschäftskundenebene** verschiedene Möglichkeiten genutzt werden (keine abschließende Auflistung):

- QS-Prüfzeichen
- Zusatz „QS“
- Produktcodes, Artikelnummern mit Verknüpfung zur Spezifikation (z. B. Buchstabencodes, Bsp. „Q“ bzw. Zahlencodes, Bsp. 1719)

Der Bezug zur QS-Ware kann entweder direkt über eine Kennzeichnung an der Ware bzw. am Behälter/Gebinde oder über eine definierte Codierung (mit Verknüpfung zur Spezifikation) erfolgen. Zusätzlich muss eine eindeutige Zuordnung der Begleitdokumente (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) gewährleistet sein, so dass eine systematische Zuordnung von QS-Produkten im gesamten Prozess sichergestellt ist.

Wird bei Vermarktung **an den Endverbraucher** auf der Produktverpackung oder im unmittelbaren Produktumfeld auf QS hingewiesen, muss das QS-Prüfzeichen gemäß Gestaltungskatalog abgebildet werden und eine eindeutige Zuordnung von QS-Produkten in den Begleitdokumenten gewährleistet sein.

7 Kennzeichnung von Ware aus anerkannten Standards

Damit QS-zertifizierte Unternehmen, die Ware aus Betrieben, die über einen anerkannten Standard am QS-System teilnehmen, als QS-Ware verwenden können, bedarf es einer eindeutigen Identifikation. Informationen, welche bei der Anlieferung vorliegen müssen, sind im Folgenden beschrieben.

7.1 Niederlande

Lebende Schweine

Die angelieferten Schweine müssen vor der Schlachtung anhand der Warenbegleitpapiere eindeutig als Tiere identifiziert werden, die nach den Anforderungen des IKB-Standards produziert worden sind. Bei der Anlieferung und auf dem Transport müssen diese klar von Schweinen, die nicht nach IKB-Standard erzeugt wurden, getrennt sein. Sofern auch Tiere, die nicht nach den Vorgaben des IKB-Standards erzeugt wurden, angeliefert werden, muss im Lieferdokument die Identifikationsnummer dieser Schweine angegeben werden. Auf dem unterschriebenen Lieferdokument muss der Tierhalter seine Betriebsnummer (UBN-Nummer) angeben. Anhand dieser Nummer muss die Lieferberechtigung des Tierhalters im QS-System überprüft werden.

Schweinefleisch

Bei der Anlieferung von Fleisch muss ein entsprechendes Warenbegleitdokument vorliegen. Darin bestätigt der Schlacht- oder Zerlegebetrieb, dass das gesamte Fleisch von Schweinen stammt, die nach den Anforderungen des IKB-Systems erzeugt wurden und alle Anforderungen des IKB-Systems vom Lieferanten eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der Anlieferung muss der Lieferant über eine Lieferberechtigung im QS-System verfügen.

7.2 Belgien

Lebende Schweine

Bei der Anlieferung von Tieren aus dem BePork-System muss ein Begleitdokument vorliegen. Darauf muss die Identifikationsnummer (QS-Standortnummer) des Tierhalters angegeben werden. Die belgischen Identifikationsnummern sind lediglich achtstellig, bei QS wird diese mit einem Präfix aufgefüllt (0560000). Um die Schweine als QS-Ware zu vereinnahmen, muss der Tierhalter über eine aktuelle Lieferberechtigung im QS-System verfügen. Im BePork-System ist es Tierhaltern nicht möglich gleichzeitig BePork Schweine und konventionelle Schweine zu halten. Alle Schweine der jeweiligen Lieferpartie können als QS-Ware vermarktet werden.

Schweinefleisch

Um die Rückverfolgbarkeit und Chargenkennzeichnung der Schlachtkörper aus dem Schlachthof zu gewährleisten, muss jeder Schlachtkörper mit einem BePork-Stempel gekennzeichnet sein. Darüber hinaus muss bei der Anlieferung eine Bescheinigung vorliegen, diese kann in Papierform oder digital übermittelt werden. Sie muss Angaben über den Schlachthof (Lieferanten), die Anzahl der gelieferten Schlachtkörper, den Landwirt, das Schlachtdatum und den Empfänger enthalten. Auf dem Zertifikat können maximal zehn Landwirte angegeben

werden. Nur wenn das BePork-Zertifikat vollständig und korrekt ist, kann es an den Empfänger der Schlachtkörper übermittelt werden.

Bei der Lieferung von Teilstücken muss ein BePork-Lieferschein vorliegen. Darin sind der Schlachthof, der Zerlegebetrieb (Lieferant), die Menge und Art der gelieferten Teilstücke sowie die Seriennummer des BePork-Zertifikats anzugeben, auf der der Lieferschein basiert. Nur wenn der Lieferschein vollständig und korrekt ist, kann er dem Empfänger übermittelt werden.

Bei der Lieferung von Karkassen und Teilstücken muss der Lieferant zum Zeitpunkt der Anlieferung über eine Lieferberechtigung im QS-System verfügen.

7.3 Dänemark

Lebende Schweine

Bei der Anlieferung von Tieren muss ein Begleitdokument vorliegen. Darauf muss die Identifikationsnummer (CHR-Nummer) des Tierhalters angegeben sein. Um die Schweine als QS-Ware zu vereinnahmen, muss eine gültige Zulassung im QS-System bestehen. Diese Zulassung muss bei der Anlieferung auf der dänischen Internetseite (www.spfsus.dk) überprüft werden.

Schweinefleisch

Bei der Anlieferung von Fleisch muss ein Warenbegleitdokument vorliegen, aus dem die EU-Zulassungsnummer des Schlacht- oder Zerlegebetrieb hervorgeht. Zum Zeitpunkt der Anlieferung muss der Lieferant über eine gültige Lieferberechtigung im QS-System verfügen. Eine Belieferung über den anerkannten Standard (GRMS) ist nur für Standorte von Danish Crown oder Tican möglich die in Dänemark liegen.

7.4 Österreich

QS erkennt das österreichische AMA-Gütesiegel der AMA Marketing GesmbH für die Rindermast und den Tiertransport an. Dies gilt insbesondere für Jungbullen und Stiere. Kälber und Milchvieh sind von der Anerkennung ausgenommen. Mit einer Zertifizierung nach den AMA-Gütesiegel-Richtlinien können die Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen in das QS-System liefern.

Die Betriebe werden zentral durch den Standardgeber (AMA) gebündelt und in der QS-Datenbank geführt. Die Lieferberechtigung der Betriebe ist in der QS-Datenbank abgebildet.

Erläuterungen zur Kennzeichnung von QS-Ware der Produktgruppe Fleisch und Fleischwaren

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de